

ASC Betriebsordnung

BETRIEBSLEITUNG

Annika Schulz

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

(1) Diese Betriebsordnung dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes. Vorbehaltlich abweichender Weisungen durch das Anlagenpersonal im Einzelfall ist sie grundsätzlich zu beachten.

(2) Auf der Anlage dürfen nur Abfälle des bestätigten Abfallartenkataloges verbracht werden.

(3) Die Betriebsordnung richtet sich an den Anlieferer sowie an jene Personen, die in seinem Auftrag das Gelände der Anlage befahren oder betreten. Soweit im Folgenden von Anlieferern die Rede ist, ist dieser Personenkreis gemeint.

Personen, die nicht Anlieferer im vorgeschriebenen Sinne sind (z. B. Angehörige der Fahrer), ist das Befahren oder Betreten des Anlagengeländes im Rahmen von Anlieferungen nicht gestattet.

(4) Die Betriebsordnung gilt auch für Personen, die zur Ausübung einer im Betriebsgelände zu verrichtenden Tätigkeit mit Genehmigung des Betreibers das Betriebsgelände betreten bzw. befahren oder zur Ausübung einer Kontrollpflicht zum Betreten des Geländes befugt sind. Sie gilt auch für alle Mitarbeiter der J. Müller Transporte GmbH & Co. KG. Anderen, hier nicht genannten Personen, ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.

2. BETRIEBSBEREICHE UND VERANTWORTLICHE PERSONEN

(1) Verantwortlich für den Betrieb der Sortieranlage die betriebliche Sicherheit und Ordnung und damit für die Durchsetzung dieser Betriebsordnung sowie anderer Betriebsunterlagen ist die

Firma Andreas Schulz

(2) Die verantwortlichen Personen sind:

- Frau Annika Schulz

(3) Die Sortieranlage gliedert sich in folgende Anlagenbereiche:

- Anlagenleitung / Sozialkomplex / Büro
- Einlasskontrolle
- Sortierzelt

(4) Nach Passieren der Einlasskontrolle haben sich Anlieferer auf den gekennzeichneten Fahrwegen zu bewegen.

3. WEISUNGS- UND BENUTZUNGSRECHT

(1) Auf dem Anlagengelände hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen sowie die Betriebsanlagen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Die Anlieferer werden auf besondere Gefahren hingewiesen, die der Anlagenbetrieb mit sich bringt.

(2) Betriebsgelände im Sinne dieser Vorschriften ist das gesamte eingezäunte Gelände der Anlage.

(3) Den Anweisungen des Anlagenpersonals ist Folge zu leisten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Anlage besteht nicht.

(5) Abfälle werden nur während der ausgewiesenen Öffnungszeiten der Anlage angenommen. Die Anlage ist mit Ausnahme von Feiertagen geöffnet:

Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr
Samstag 08:00 bis 14:00 Uhr

In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00) ist die Anlieferung durch LKW nicht zulässig.

Änderungen der Öffnungszeiten aus betriebstechnischen und anderen zwingenden Gründen können kurzfristig angeordnet und durch Aushang am Betriebseingang bekannt gemacht werden.

Aus betriebstechnischen Gründen, anderen zwingenden Anlässen oder bei bestehenden Zahlungsrückständen kann die Annahme von bestimmten Anlieferungen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

Der Betreiber kann weiterhin Anlieferer von der weiteren Benutzung ausschließen, wenn:

- die Abfälle nicht der Deklaration entsprechen
- vorsätzlich oder verdeckt nicht zugelassene Abfälle angeliefert werden, auch bei Vermischung
- im Wiederholungsfall ein Verstoß gegen die Betriebsordnung vorliegt.

(6) Die Anlage darf von den zum Betreten der Anlage berechtigten Personen nur über den Eingangsbereich betreten bzw. befahren werden. Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Anlagengelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung bzw. der Erledigung von unmittelbar im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehenden Handlungen erforderlich ist. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem Betreiber zulässig.

(7) Der Anlieferer und andere zum Betreten der Anlage berechnete Personen verpflichten sich, diese Benutzerordnung seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten zur Kenntnis zu geben, bevor diese das Anlagengelände betreten oder befahren.

4. VERHALTEN AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE

(1) Für alle Personen gilt auf dem Betriebsgelände die Betriebsordnung. Die Betriebsordnung ist im Eingangsbereich öffentlich auszuhängen und kann beim Betreiber angefordert werden.

(2) Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Straßenfahrzeuge beträgt 10 km/h. Davon abweichende ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzungen sind zu beachten.

Im Einlassbereich sowie an den Kippstellen ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Zusätzliche Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Absperrungen und Ampeln sind zu beachten.

(3) Das Betriebsgelände darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Von der Eingangskontrolle werden die Anlieferer zur Weiterfahrt eingewiesen. Die Fahrzeuge haben unmittelbar auf den ausgeschilderten Wegen zu den festgelegten Bestimmungsstellen zu fahren. Ein Befahren anderer Anlagenbereiche ist nicht gestattet.

(4) Technologisch bedingte Wartezeiten oder Wartezeiten zur Durchführung und Auswertung von Kontrollen

müssen von Anlieferern ohne Folgen für den Betreiber akzeptiert werden.

- (5) Auf den Straßen und Zufahrtswegen innerhalb des Anlagengeländes besteht Halteverbot. Ausnahmen hiervon gelten lediglich aus ablauforganisatorischen Gründen, z. B. Verwiegen, Probenahme, Entladen oder verkehrsbedingten Gründen oder aus Gründen der Gewährleistung der Sicherheit.
- Abstellen von Fahrzeugen und Containern ist nur mit Genehmigung des Anlagenpersonals auf den dafür ausgewiesenen oder zugewiesenen Flächen gestattet.
- (6) Anlieferer haben die Ladung gegen Herabfallen von Abfallbestandteilen zu sichern. Trotz Sicherung herabfallende Teile sind durch den Anlieferer unverzüglich aufzuladen.
- (7) Auf dem gesamten Anlagengelände ist **nicht gestattet:**
- **Rauchen** (Ausnahme: dafür eingerichtet Räume) und Umgang mit offenem Feuer
 - Essen (Ausnahme: dafür eingerichtete Räume)
 - Mitnahme von Material aus den bereits angenommenen und abgelagerten Abfällen
 - Unbefugte Mitnahme von sonstigen Gegenständen aller Art.
- (8) Das Betriebsgelände bzw. die verschiedenen Anlagenbereiche dürfen nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren werden. Offensichtlich ungeeignete Fahrzeuge, z.B. fehlende Abdeckung, Überschreitung Höchsttonnage von 40 t werden durch das Anlagenpersonal zurückgewiesen.
- (9) Bei einem Defekt am Fahrzeug kann das Anlagenpersonal zur Wiederherstellung eines reibungslosen Anlagenbetriebes Hilfe leisten und die entsprechenden Fahrzeuge sicherstellen. Für dabei entstehende Schäden beim:
- Betreiber, haftet der Anlieferer
 - Anlieferer, haftet der Betreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines Personals
- (10) Sofern sich aus der Hilfeleistung durch den Anlagenbetreiber Kosten ergeben, hat der Anlieferer diese zu übernehmen.
- Auch bei Hilfeleistungen und Ausfall ist der ordnungsgemäße Abschluss des Anlieferungsvorganges durch den Anlieferer sicherzustellen.
- (11) Im Brand- und Havariefall ist den Weisungen des Anlagenpersonals unbedingt Folge zu leisten. Werden beim Befahren Unregelmäßigkeiten durch den Anlieferer beobachtet, sind diese unverzüglich mitzuteilen.

5. ANLIEFERBEDINGUNGEN / EINGANGS- UND AUSGANGSKONTROLLE

- (1) Grundlage für die Anlieferung von Abfällen gemäß genehmigten Annahmekatalog der Sortieranlage ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise, Nachweisordnung.
- (2) Zur Anlieferung von Abfällen hat der Anlieferer folgende Unterlagen mit sich zu führen und dem Personal der Eingangskontrolle unaufgefordert vorzuzeigen bzw. zu übergeben:
- Ausgefüllter und unterschriebener Abfallanlieferungsschein / Laufzettel
- Fahrzeuge, die Abfälle mit nicht vollständig bzw. fehlerhaft ausgefüllten Scheinen anliefern wollen,

wird bis zur Bereinigung des Sachverhaltes das Befahren der Anlage verweigert.

- (3) Jeder Anlieferer muss sich einer Eingangskontrolle unterziehen. Zur Eingangskontrolle gehört die Verwiegung des Fahrzeuges auf der anlageneigenen geeichten Straßenfahrzeugwaage. Auf Containern bzw. Ladeflächen befindliche Abdeckungen, Planen u.a. sind zur Sichtung des angelieferten Abfalls zu entfernen. Auf Verlangen sind Behälter oder Verpackungen von Anlieferungen zu öffnen. Bei der Eingangskontrolle ist der Motor abzustellen.
- (4) Stellt sich bei der Eingangskontrolle heraus, dass die angelieferten Abfälle zur Aufbereitung nicht zugelassen sind, wird der Abfall zurückgewiesen. Die Kosten für zusätzliche Ent- und Beladung von Abfällen/Containern/Behältern und dem abschließenden Abtransport trägt der Abfallerzeuger bzw. dessen bevollmächtigter Anlieferer.

Die Zurückweisung kann nach Maßgabe des Anlagenpersonals auch als Teilzurückweisung erfolgen. In diesem Fall sind die nicht zur Aufbereitung zugelassenen Bestandteile wieder mitzunehmen.

Zurückweisungen sind auch gemäß Nr. 3 (5), Nr. 4 (9) und Nr. 10 (4) möglich.

Über die Zurückweisung von Abfällen wird bei Verstößen gegen das Abfallrecht die zuständige Überwachungsbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf, informiert.

- (5) Zur rechtlichen Absicherung der Zurücklieferung zum Anfallort des Abfalls sind durch die Mitarbeiter der Eingangskontrolle Sichtvermerke auf dem Laufzettel durchzuführen.
- (6) Durch die Ein- und Ausgangskontrolle werden Gewicht bzw. Menge der Abfälle, die Abfallart sowie die Beschaffenheit verbindlich festgestellt.

6. ABLADUNG VON ABFÄLLEN

- (1) Der Anlieferer hat nach Passieren der Eingangskontrolle unverzüglich die ihm zugewiesene Abkipfstelle anzufahren. Dabei ist der Anlieferer verpflichtet, bei Überlastung des Abkippbereiches in einem angemessenen Abstand auf die Einfahrt im Abkippbereich bzw. an möglichen Absperrungen zu warten.
- (2) Die Zuweisung zur Abkipfstelle wird durch Hinweisschilder bzw. Einweisung des Anlagenpersonals geregelt.
- (3) Beim Befahren der Anlagenfläche und des Abladeplatzes ist Vorsicht und gegenseitige Rücksicht oberstes Gebot. Die Fahrzeuge müssen untereinander einen seitlichen Abstand von mind. 1,5 m einhalten. Beim Abkippen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu umstehenden Personen, Fahrzeugen und Geräten einzuhalten. Fahrzeuge mit austauschbaren Kipp- und Absetzcontainern dürfen mit angehobenem Heckteil bzw. angehobenem Container nur fahren, soweit dies für das Entladen des Fahrzeuges erforderlich ist.
- (4) Der Einweiser überwacht beim Abladen:
- die Beschaffenheit des Abfalls, Fremdbestandteile, Zustand etc. und
 - das ordnungsgemäße Verhalten des Anlieferers während des Abladens.
- Lässt der Einweiser die angelieferten Abfälle zur Aufbereitung zu, so sind diese von der Anlage angenommen. Nach dem Abladen hat der Anlieferer unverzüglich den Abkipplatzen zu verlassen.
- (5) Die Anlieferung von Abfällen erfolgt hauptsächlich lose.

- (6) Wird bei den Kontrollen der entladenen Abfälle festgestellt, dass die Abfälle oder wesentliche Bestandteile der Abfälle für eine Aufbereitung nicht zugelassen oder zugelassene nicht geeignet sind, ist der Anlieferer verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich aus dem Betriebsgelände zu entfernen. Ist eine sofortige Entfernung nicht möglich, sichert der Betreiber die Abfälle auf Kosten der Anlieferer.
- (7) Das Abladen der Abfälle durch die Anlieferer hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln zu erfolgen.

7. GEBÜHREN

- (1) Für alle Anlieferer werden Gebühren entsprechend den jeweiligen vertraglich vereinbarten Anlagenpreisen erhoben.
- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung für alle Anlieferer bildet der zu erstellende Wiegebeleg der Ladung. Andere Abrechnungsgrundlagen bedürfen der Zustimmung des Anlagenbetreibers. Alle Fahrzeuge werden bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt gewogen.

8. EIGENTUMSÜBERGANG

- (1) Die Abfälle gehen im Augenblick der Abkippung und der danach erfolgten Bestätigung durch das mit der Kontrolle der Abfälle im Entladebereich beauftragte Anlagenpersonal in das Eigentum des Betreibers über. Sie wird mit der Übergabe des Durchschlages des Wiegebeleges vorgenommen.
- (2) Ausgenommen davon bleiben nicht zugelassene und zugelassene, aber nicht aufbereitungsfähige Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeanstandet passiert haben.

9. BETRIEBSDOKUMENTATION / BERICHTERSTATTUNG

- (1) Weitere wichtige Unterlagen zum Betrieb der Anlage können im Büro eingesehen werden. Dazu gehören der „Betriebsplan“, der „Alarmplan“ und die „Brandschutzordnung“ der Anlage.
- (2) Bestandteil des Betriebsplanes ist der Abfallartenkatalog gemäß der behördlichen Betriebsgenehmigung der Anlage.

10. HAFTUNG

- (1) Das Betreten, Befahren und die Benutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für Anlieferer, Lieferanten und Besucher.
- (2) Der Betreiber haftet nur für Schäden aus Unfällen oder anderen schädigenden Ereignissen an Personen oder Fahrzeugen im gesamten Anlagen Gelände, die durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit des Anlagenpersonals entstanden sind.
- (3) Alle sonstigen Personen und ihre Auftraggeber haften für alle Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch die nicht sachgerechte Benutzung entstehen. Das gilt für Schäden und Aufwendungen, die durch eine unzulässige Anlieferung von Abfällen sowie deren Untersuchung, Zurückweisung und Beseitigung verursacht wird. Das gilt auch für das nicht weisungsgerechte Entladen und das Beschädigen von Einrichtungen zur Markierung von Flächen und Anlagenbereichen.
- (4) Die zum Betreten der Anlage berechtigten Personen haften weiterhin für Schäden, die durch die fahrlässige Benutzung der Anlage an eigenen Fahrzeugen und an Fahrzeugen Dritter entstanden sind.
- (5) Der Benutzer hat den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (6) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Entsorgungsmöglichkeit auf der Anlage infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Firma J. Müller Transporte GmbH & Co. KG keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadenersatz zu.

11. BETRIEBLICHE SICHERHEIT

- (1) Die wichtigsten Sicherheitsregeln der betrieblichen Sicherheit und Ordnung sind in den Betriebsunterlagen für die Sortieranlage (Ort) festgelegt. Die aktuellen zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften, Technischen Anleitungen und Richtlinien, Technischen Regeln, Sicherheitsrichtlinien der Berufsgenossenschaften sowie für die Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes notwendige Regelungen sind im Rahmen der Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit zu beachten.
- (2) Für Besucher besteht zwingende Helmpflicht.
- (3) Abweichungen vom Normalbetrieb, Störfälle und Brände sind unverzüglich den betrieblichen Vorgesetzten zu melden. Diese haben sofort Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen zu ergreifen und die Herstellung des Normalbetriebes zu organisieren. Die Vorkommnisse sind zu dokumentieren, zu unterzeichnen und auszuwerten.
- (4) Für die Anlage besteht ein „Alarm- und Gefahrenabwehrplan“ sowie eine „Brandschutzordnung nach DIN 14096“. Diese Unterlagen sind im Alarmfall zwingend zu befolgen.
- (5) Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.

12. VERSTÖSSE GEGEN DIE BETRIEBSORDNUNG / BETRIEBLICHE SICHERHEIT

- (1) Verstöße gegen die Betriebsordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne KrW-/AbfG sind, werden auch als solche geahndet. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Verstöße gegen die Betriebsordnung bzw. Weisungen des Betreibers oder Anlagenpersonals können bei vorsätzlichen oder wiederholten oder schwerwiegenden Handlungen der Benutzer zur Verweigerung der weiteren Nutzung der Anlage auf Zeit oder auf Dauer durch den Betreiber führen. Betretungs- und Nutzungsverbote ergehen in schriftlicher Form.
- (3) Unbefugte Personen können durch mündliche Aufforderung des Anlagenpersonals vom Betriebsgelände verwiesen werden. Zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit kann das Anlagenpersonal vom zuständigen Wachdienst unterstützt werden.
- (4) Für Streitfälle, die aus der Benutzung der Anlage resultieren, wird der Gerichtsstand Düsseldorf festgelegt.

Grevenbroich, den 01.01.2019